

Reform der Bischofswahl

Wenn irgendwo die Bestellung eines neuen Ortsbischofs in der Kirche ansteht, erhebt sich immer wieder die Frage, auf welche rechtliche Weise diese Bestellung vorgenommen werden soll. Das Zweite Vatikanische Konzil sagt: „Die kanonische Sendung der Bischöfe kann geschehen durch rechtmäßige, von der höchsten und universalen Kirchengewalt nicht widerrufenen Gewohnheiten, durch von der nämlichen Autorität erlassene oder anerkannte Gesetze oder unmittelbar durch den Nachfolger Petri selbst. Falls er Einspruch erhebt oder die apostolische Gemeinschaft verweigert, können die Bischöfe nicht zur Amtsausübung zugelassen werden“ (Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, 24). Man sieht aus diesen Sätzen, daß vom dogmatischen Wesen der Kirche her die verschiedensten Weisen einer Bischofsbestellung möglich sind, wobei eigentlich diesen Weisen nur gemeinsam sein muß, daß der Bischof in die Gemeinschaft der Bischöfe aufgenommen wird, die durch den römischen Papst repräsentiert und vertreten wird.

Als ich neulich diese dogmatische Binsenwahrheit äußerte, stellten Kirchenblätter die Sache so dar, als ob das meine private Ansicht sei. Das ist natürlich Unsinn. Die unmittelbare Ernennung eines Bischofs durch den Papst ist zwar in der heutigen Kirche in sehr vielen Fällen die kirchenrechtlich festgelegte Weise einer Bischofsbestellung, ist aber auch heute in der Kirche nicht die einzig gültige Weise, weil es nicht nur in den unierten Kirchen des Ostens, sondern auch in der lateinischen Kirche und da noch einmal in verschieden gestufter Art andere Weisen einer solchen Bestellung gibt. In der Diözese Basel zum Beispiel wählt das Domkapitel in freier Weise den Bischof und holt erst nachträglich die Zustimmung des Papstes ein.

Wenn es so vom Dogma der Kirche her verschiedene Weisen der Bischofsbestellung geben kann, auch wenn jede natürlich durch positives Kirchenrecht geregelt sein muß, dann erhebt sich die Frage, welche Weise entsprechend den konkreten geschichtlichen und gesellschaftlichen Situationen, dem Herkommen usw. an einem bestimmten Ort am besten für eine gute Bischofswahl geeignet ist. Diese Frage ist darum sehr schwierig, weil es nicht nur im geltenden Recht der Kirche die verschiedensten Weisen der Bischofsfindung gibt (zum Beispiel freie Ernennung durch den Papst nach dessen Unterrichtung durch Listen, die aus den Diözesen eingesandt werden, an die der Papst aber, von Ausnahmen – zum Beispiel in Bayern – abgesehen, nicht gebunden ist; Wahl durch ein Domkapitel, wobei, wie meist in Deutschland, die Wahl auf einen päpstlichen Dreivorschlag beschränkt ist; Wahl durch die Bischöfe eines Patriarchats; Nominationsrecht durch eine politische Instanz auf Grund eines päpstlichen Dreivorschlags), sondern weil auch

heute wieder durchaus neue Formen einer solchen Bischofsfindung denkbar sind und da und dort von der Basis her gefordert werden, auch wenn die Tendenz in Rom selbst eher auf eine möglichst von weiteren rechtlichen Bindungen freie Ernennung durch den Papst selbst geht, wie sich bei einem jüngst entstandenen Konflikt zwischen einer unierten Ostkirche und der römischen Kurie zeigte.

In einer „*Ecclesia semper reformanda*“, einer immer sich erneuernden Kirche, geht die Entwicklung des Kirchenrechts unvermeidlich auch heute noch weiter. Infolgedessen sind Bestrebungen, die eine neue Beteiligung der Christen von der Basis her, etwa durch Priesterräte, wünschen, nicht von vornherein abzulehnen. Nur ist fraglich, ob wirklich praktisch handhabbare Modelle für eine solche Neugestaltung einer Bischofsfindung schon vorliegen. Solche Modelle müßten sicher sehr verschieden ausfallen, je nach den konkreten Verhältnissen in den einzelnen Kulturen, Ländern und Bistümern. Dann aber stellt sich natürlich auch wieder die Frage nach einem sinnvollen Ausgleich zwischen der Tendenz, ein einheitliches Kirchenrecht der einen Kirche zu wahren, und der (durch das Zweite Vatikanum anerkannten) Pluralität in der Kirche. Rom selbst, das gerade im Begriff ist, ein neues Kirchenrecht für die westliche Kirche zu erlassen, wird wenig Neigung haben zu einer Differenzierung der Bischofsfindung zugunsten der Basis, und man sollte einen solchen Widerstand nicht gleich und allgemein als römisches Machtdenken verdächtigen, weil eine von Rom unabhängigere Bischofsfindung in nicht wenigen Ländern diese anderen, viel unerfreulicheren Machtgruppen ausliefern kann.

Für unsere Gegenden in Europa wäre es wohl empfehlenswert, darüber nachzudenken, in welcher Weise die Bischofsvorschlagslisten, die ja auf jeden Fall nach Rom geschickt werden müssen und dort nicht wirklich unberücksichtigt bleiben können, so gestaltet werden, daß sich in ihnen auch die „Stimme des Volkes“ und vor allem des Klerus im ganzen geltend macht. Diesbezüglich wären die Lokalkirchen frei und könnten „demokratischere“ Weisen der Erstellung solcher Listen finden, als dies bisher der Fall war. Wenn zudem der Hl. Stuhl wie im bayerischen Konkordat von 1924 (Art. 14, Abs. 1) sich an die Vorschlagslisten aus den Diözesen halten muß und diese sachgemäß und „demokratisch“ erstellt werden, dann können auch heute sachlich berechtigte Wünsche der „Basis“ sich durchsetzen.

Karl Rahner SJ